

Umgang mit Interessenkonflikten

ODDO BHF Asset Management GmbH („OBAM“ oder „Gesellschaft“) ebenso wie ihre Mitarbeitenden sehen in der Identifizierung und der Vermeidung von Interessenkonflikten bzw. dem angemessenen Umgang mit diesen Interessenkonflikten eine wesentliche Voraussetzung zur Erbringung von hochwertigen Dienstleistungen für ihre Kunden. Ihr Ziel ist es, jeglichen Interessenkonflikten in einer Art und Weise zu begegnen, die eine gerechte Behandlung aller beteiligten Parteien sicherstellt.

Eine effektive und schnelle Identifizierung, Vermeidung oder Bewältigung von Interessenkonflikten hilft der Gesellschaft, Kundenbeziehungen und Geschäftsfelder zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Von Kapitalverwaltungsgesellschaften wird gesetzlich gefordert, dass sie wirksame Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festlegen, einhalten und aufrechterhalten.

Die Gesellschaft ist immer wieder mit tatsächlichen und potentiellen Interessenkonflikten konfrontiert. Es ist ein Grundsatz der OBAM, alle angemessenen Schritte zur Einrichtung von Verfahren zu unternehmen, die geeignet sind, Umstände zu identifizieren, die Anlass zu Interessenkonflikten geben können sowie Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. unvermeidbare Interessenkonflikte bei Eintritt der jeweiligen Konflikte unter der gebotenen Wahrung von Anlegerinteressen bzw. Interessen der verwalteten Fonds zu lösen.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren für die Identifizierung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind. Der Compliance-Beauftragte sowie die Rechtsabteilung der OBAM unterstützen dabei die Identifizierung und Überwachung tatsächlicher und potenzieller Interessenkonflikte.

Interessenkonflikte können zwischen der Gesellschaft, den verbunden Unternehmen, der Geschäftsführung,

den Mitarbeitenden, anderen Personen, die mit der Gesellschaft direkt oder mit einem von ihr verwalteten Fonds oder einem Mandat verbunden sind, und den Anlegern oder verwalteten Fonds sowie zwischen den Anlegern oder den verwalteten Fonds oder Mandaten untereinander entstehen.

Ein Interessenkonflikt liegt dann vor, wenn

- die Gesellschaft oder die betreffende Person voraussichtlich zu Lasten eines Fonds oder eines Mandats einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeiden könnte;
- die Gesellschaft oder die betreffende Person Interessen am Ergebnis der Dienstleistung hat, das den Interessen eines Fonds oder Mandats entgegensteht;
- die Gesellschaft oder die betreffende Person einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines anderen Kunden, Fonds, Mandats oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen eines Fonds oder Mandats zu stellen;
- die Gesellschaft oder die betreffende Person aktuell oder künftig von einer anderen Person als einem Fonds oder Mandat in Bezug auf Leistungen der kollektiven oder individuellen Portfolioverwaltung, die für den Fonds erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält.

Es können Interessenkonflikte in verschiedenen Positionen auftreten. Betroffene Bereiche sind insbesondere die folgenden:

- Asset Management
- Mitarbeitergeschäfte
- Ausgelagerte Dienstleistungen
- Distributoren

- Verwahrstelle
- Broker

Zu den potentiellen Interessenkonflikten bei der Gesellschaft zählen insbesondere die folgenden Aspekte:

- Anreizsysteme für Mitarbeitende der Gesellschaft
- Mitarbeitergeschäfte
- Zuwendungen an die Gesellschaft oder Mitarbeitende der Gesellschaft
- Umschichtungen im Fondsvermögen („Churning-Verbot“)
- Vermeidung von rücknahmebedingten Transaktionskosten
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“)
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder eng mit ihr verbundenen Unternehmen und den von ihr verwalteten Fonds
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Fonds („cross-trades“)
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“)
- IPO-Zuteilungen
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- „Frequent Trading“
- Festlegung der Cut off-Zeit
- Zeichnung von Aktien für verwaltete Fonds bei Börsengängen (IPOs), an denen verbundene Unternehmen beteiligt sind
- Übernahme von Funktionen für die Gesellschaft sowie für die verwalteten Fonds (VR-Mitglied, Fondsmanager, Anlageberater) durch eng verbundene Unternehmen oder Personen
- Darstellung der Intensität der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken oder der Anlage in nachhaltige Investitionen („greenwashing“ oder „greenbleaching“)

- Zielkonflikte zwischen alternativen Anlagemöglichkeiten für einen Fonds oder ein Mandat, bei denen die Renditeerwartungen und die nachhaltige Ausrichtung des Investments nicht korrelieren.
- Erstellung von Ausschlusslisten hinsichtlich Emittenten, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für eine Investition ungeeignet sind.
- Zielmarktbestimmung

Sollte es zu einem Interessenkonflikt kommen, muss dieser unverzüglich und auf faire Weise behandelt werden. Zur Vermeidung von sachfremden Interessen haben sich die Gesellschaft selbst und ihre Mitarbeitenden zur Einhaltung hoher ethischer Standards verpflichtet und Mindeststandards festgelegt, die dies gewährleisten sollen. Die Gesellschaft erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards unter stetiger Beachtung der Anlegerinteressen und der Integrität des Marktes.

Die Gesellschaft hat zum Interessenkonfliktmanagement folgende Maßnahmen ergriffen, um einen Mindeststandard zu gewährleisten:

- Trennung von Verantwortlichkeiten/ Aufgaben/ Tätigkeiten sowie räumliche Trennung
- Schaffung organisatorischer Vorgaben sowie Festlegung und Dokumentation von Arbeitsabläufen
- Festlegung von Grundsätzen zur sorgfältigen Auswahl des Ausführungswegs und der Gegenpartei und Verfahren, die die Ausführungen aller Transaktionen nach Maßgabe dieser Grundsätze gewährleisten
- Verfahren bezüglich der Geschäfte zwischen der Gesellschaft und/oder Fondsportfolio
- Implementierung von Verfahren und Maßnahmen zur Vermeidung einer unangemessenen Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Transaktionskosten
- Festlegung von Zuteilungsgrundsätzen von im Rahmen der Zusammenfassung mehrerer Aufträge

erworbenen Vermögensgegenständen zu verschiedenen Fonds

- Maßnahmen zur Vermeidung von „window dressing“
- Vorhalten ausreichender Liquidität zur Vermeidung von rücknahmebedingten Transaktionskosten
- Festlegung eines Schwellenwertes für die Portfolioumschlagsrate
- Festlegung von Cut-Off Zeiten
- Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Vertraulichkeitsbereiche sowie die Einrichtung eines Informationsmanagement (Informationstrennung und -restriktionen wie Einrichtung von Informationsbarrieren oder Chinese Walls, Kontrolle von Wall Crossings, Prinzip des „need to know“)
- Regelungen über die persönlichen Geschäfte der Mitarbeitenden
- Festlegung von Grundsätzen zu den Vergütungssystemen
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung
- Überprüfung von Auslagerungen an verbundene Unternehmen
- Schulung der Mitarbeitenden
- regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der Systeme und Kontrollen.
- Richtlinie zu Erkennung und Vermeidung von Greenwashing
- Schaffung eines didizierten Teams zur Analyse und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und nachhaltigen Investitionen.
- Kommunikation von zielmarktbezogenen Informationen an Distributoren organisatorisch unabhängig vom Produktmarketing und
- Unabhängige Kontrolle von ESG-bezogenen Anlagegrenzen

Wenn ein Mitarbeitender einen Interessenkonflikt feststellt, ist dieser unverzüglich der Geschäftsführung und dem Compliance-Beauftragten zu melden.

Um zu gewährleisten, dass die getroffenen Maßnahmen ausreichend sind, werden diese in angemessenen Abständen, mindestens aber jährlich sowie bei jedem festgestellten Interessenkonflikt vom Compliance-Beauftragten überprüft und falls erforderlich zusätzliche Maßnahmen getroffen.

Es ist ein Verzeichnis über die Situationen zu führen, die zu einem Interessenkonflikt geführt haben bzw. noch führen könnten.

Die Aufzeichnung muss folgende Informationen enthalten:

- Beschreibung des Interessenkonflikts
- Identifizierung der vom Interessenkonflikt betroffenen Personen/Einheiten
- Datum der Realisierung bzw. Aufdeckung des Interessenkonflikts
- Auswirkungen des Interessenkonflikts (erwiesene oder potentielle)
- Beschreibung der beabsichtigten Lösungen und Maßnahmen
- Modalitäten für die Information der Anleger

Werden zur Vermeidung von Interessenkonflikten zusätzliche Maßnahmen erforderlich oder werden Interessenkonflikte festgestellt, sind diese unverzüglich der Geschäftsführung und dem Compliance-Beauftragten zu berichten.

Die Anleger und Kunden werden über alle Fälle informiert, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Gesellschaft für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausgereicht haben, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen eines Mandats, des betreffenden Kunden, eines Fonds oder seiner Anteilhaber vermieden wird.

Die Übermittlung dieser Information erfolgt mittels eines als zweckmäßig angesehenen dauerhaften Datenträgers sowie ggf. auch einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.am.oddo-bhf.com.

Die Gesellschaft wird den Anlegern außerdem die Gründe ihrer Entscheidung im Hinblick auf diese Vorkehrungen mitteilen.